



**Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen
Dreijahresplan Prüfbereiche für die Schuljahre 2018/19, 2019/20, 2020/21 (bzw. 2021/22)**



Offensiv-systematische Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an gemeindlichen und privaten Schulen durch die Schulaufsicht

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht

Inhalt

1. Auswahl der Prüfbereiche	4
2. Übersicht Dreijahresplanung Prüfbereiche	4
3. Prüfbereiche im Schuljahr 2018/19	5
3.1. Gemeindliche Schulen: Zeugnisse der Primarstufe (2. bis 6. Klasse) und der Sekundarstufe I	5
3.2. Privatschulen: Meldepflicht der Privatschulen an den Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist	5
4. Prüfbereiche im Schuljahr 2019/20	6
4.1. Gemeindliche Schulen: Entscheide betr. Massnahmen der besonderen Förderung	6
4.2. Privatschulen: Schularzt	6
5. Prüfbereiche im Schuljahr 2021/22	8
5.1. Gemeindliche Schulen: Hausaufgaben auf der Primarstufe und Sekundarstufe I	8
5.2. Privatschulen: Durchführung einer internen Evaluation	8

1. Auswahl der Prüfbereiche

Die vorliegende «Dreijahresplanung der Prüfbereiche für die Schuljahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21» wurde von der Direktion für Bildung und Kultur auf der Basis des Grundlagenpapiers «Systematische Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben bei den gemeindlichen und privaten Schulen» festgelegt. Es handelt sich dabei um den zweiten Zyklus.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde auf die systematische Überprüfung im Schuljahr 2020/21 verzichtet bzw. nachträglich auf das Schuljahr 2021/22 verschoben. Im Folgenden werden deshalb die korrekten Schuljahre wiedergegeben.

Bei der Wahl der Prüfbereiche wurde darauf geachtet, dass diese dem Anspruch gerecht werden, von Bedeutung für das Bildungswesen zu sein. So wurden Kernbereiche ausgewählt, die zentrale und relevante Aspekte für die Schule vor Ort, aber auch für den Kanton als Aufsichtsbehörde betreffen.

2. Übersicht Dreijahresplanung Prüfbereiche

Bei der Festlegung der Prüfbereiche wurde darauf geachtet, unterschiedliche Akteure als Zielgruppe zu definieren. So stehen sowohl Lehrpersonen als auch Rektoren, Mitglieder der Schulleitung als auch der Schularzt im Fokus der Überprüfung. Die folgende Tabelle präsentiert die Prüfbereiche in einer Übersicht, nach Schuljahr und Art der Schule gegliedert:

Schuljahr	Gemeindliche Schulen	Privatschulen
2018/19	Zeugnisse	Umsetzung der Meldepflicht an den Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist
2019/20	Entscheide betreffend besondere Förderung	Schularzt
2021/22	Hausaufgaben	Durchführung einer internen Evaluation

Im folgenden Kapitel werden die Prüfbereiche detaillierter beschrieben. Darin werden die Zielgruppen definiert, die Methoden der Überprüfung erwähnt sowie die rechtlichen Grundlagen festgehalten.

3. Prüfbereiche im Schuljahr 2018/19

3.1. Gemeindliche Schulen: Zeugnisse der Primarstufe (2. bis 6. Klasse) und der Sekundarstufe I

Kriterium: Die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler der 2. bis 6. Primarklassen sowie der 1. bis 3. Klassen der Sekundarstufe I werden gemäss der entsprechenden Vorgaben in dem vom Bildungsrat erlassenen «Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen» sowie gemäss der Vorgaben des Amts für gemeindliche Schulen korrekt erstellt.

Zielgruppe	Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I
Methoden	Dokumentenanalyse <ul style="list-style-type: none"> - Zeugniskopien - Festlegung der Stichproben anhand BISTA
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11) - § 17 <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung jedes Schülers ab der 2. Primarklasse auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern
	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) §§ 1a, 2, 3, 5, 6, 8, 8a, 9, 22, 22a, 25, 27a <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der Fachkompetenzen in den vorgegebenen Fächern mit ganzen und halben Noten sowie in Form von Lernberichten - Beurteilung der fächerübergreifenden Kompetenzen - Beurteilung von Kindern mit einer Beeinträchtigung im Lernen, von fremdsprachigen Kindern, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen sowie bei fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug - Textbausteine unter «Bemerkungen»

3.2. Privatschulen: Meldepflicht der Privatschulen an den Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist

Kriterium: Die Privatschulen teilen dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mit.

Zielgruppe	Schulleiterin, Schulleiter, Schulsekretariate der Privatschulen
Methoden	Dokumentenanalyse <ul style="list-style-type: none"> - Informationsschreiben, E-Mails, etc.
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11) - § 75 Abs. 5

4. Prüfbereiche im Schuljahr 2019/20

4.1. Gemeindliche Schulen: Entscheide betr. Massnahmen der besonderen Förderung

Kriterium: Massnahmen der besonderen Förderung liegen Entscheide des Rektors zugrunde, welche die Massnahmen, die Auswirkungen auf das Zeugnis sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zielgruppe	Rektorin, Rektor
Methoden	Dokumentenanalyse - Konkrete Entscheide der Rektoren - Festlegung der Stichproben anhand BISTA
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11) § 33 ^{bis} : Besondere Förderung von teilweise schulbereiten, lernbehinderten und verhaltensauffälligen Kindern sowie Kindern mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung §63 Abs. 4 Bst. j: Der Rektor entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse. § 85 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3: Möglichkeit zur Verwaltungsbeschwerde gegen Massnahmen der besonderen Förderung innert 10 Tagen bei der DBK
	Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112) - §§ 6a und 6b - Vorübergehende und überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern - Laufbahnbestimmende Massnahmen

4.2. Privatschulen: Schularzt

Kriterium: Privatschulen organisieren einen Schularzt-Dienst wie an den öffentlich-rechtlichen Schulen. Sie beauftragen den Schularzt mit den entsprechenden Aufgaben.

Zielgruppe	Schulleiterin, Schulleiter
Methoden	Dokumentenanalyse - Vereinbarung mit Schulärzten Befragung der Ärzte über deren Tätigkeiten - Fragebogen
Grundlagen	Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111) § 13 Abs. 1 Der Schularzt hat folgende Aufgaben:

- a) er berät die Schulbehörden und die Lehrerschaft in allen die Schule betreffenden Fragen der Gesundheitspflege und der Präventivmedizin;
- b) er überwacht den Gesundheitszustand aller Schüler und untersucht zu diesem Zweck die Kindergartenschüler unmittelbar vor dem Übertritt in die Primarstufe und die übrigen Schüler im 4. und 9. Schuljahr. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Schülerkarte einzutragen. Die Gemeinden regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen den Erziehungsberechtigten zuzustellen oder zu vernichten;
- c) er orientiert die Erziehungsberechtigten über festgestellte Mängel oder Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärung als notwendig erscheinen lassen;
- d) in besonderen Fällen untersucht er auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes, eines Psychiaters, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), einer Fürsorgeinstitution oder einer Lehrperson einzelne Schüler auch ausserhalb der ordentlichen generellen Kontrolle;
- e) er führt Impfungen und ausserordentliche Untersuchungen nach Weisungen der Gesundheitsdirektion durch.

§ 14

Abs. 1 Privatschulen sind verpflichtet, ebenfalls einen Schularzt-Dienst wie an den öffentlich-rechtlichen Schulen zu organisieren.

Abs. 2 Diese Schulen bezeichnen ihren Schularzt unter Mitteilung an die Gesundheitsdirektion und die Direktion für Bildung und Kultur selber.

5. Prüfbereiche im Schuljahr 2021/22

5.1. Gemeindliche Schulen: Hausaufgaben auf der Primarstufe und Sekundarstufe I

Kriterium: Die kantonalen Vorgaben in Bezug auf die Hausaufgaben werden eingehalten.

Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse und der Sekundarstufe I sowie die Eltern aller Kinder und Jugendlichen
Methoden	Online-Befragung
Grundlagen	Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112) - §§ 7 und 8 Hausaufgaben <ul style="list-style-type: none"> - Festigung der Kenntnisse - Persönliche Beobachtungen und angemessene Materialbeschaffung - Einblick der Erziehungsberechtigten in die schulische Arbeit der Kinder - Tägliche Obergrenzen: 1./2. Klasse 20 Minuten; 3./4. Klasse 40 Minuten; 5./6. Klasse 60 Minuten, Sekundarstufe I 75 Minuten - Führung einer Aufgabenkontrolle - Nur Hausaufgaben, die selbstständig erledigt werden können - Keine Hausaufgaben über die Mittagszeit, von Freitag auf den Montag, vom Vortag eines Feiertages auf den nächsten Schultag, während den Schulferien, bis und mit 4. Klasse vom Mittwoch auf den Donnerstag

5.2. Privatschulen: Durchführung einer internen Evaluation

Kriterium: Privatschulen führen in eigener Verantwortung periodisch interne Evaluationen durch und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab.

Zielgruppe	Schulleiterin, Schulleiter, Rektorin, Rektor
Methoden	Dokumentenanalyse <ul style="list-style-type: none"> - Schriftlicher Bericht über die letzte interne Evaluation - Massnahmenplan auf der Basis letzten der internen Evaluation
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11) - § 75 Abs. 2 Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).